



RECHTSANWÄLTE WIGGE

BERATUNG IM MEDIZINRECHT



Auswirkungen der aktuellen Änderungen bei BAG, MVZ und Nachbesetzungsverfahren auf die radiologische Praxis

von

Rechtsanwalt René T. Steinhäuser,
Lehrbeauftragter an der Hochschule Fresenius,
Lehrbeauftragter an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften,
Hamburg

Management-Workshop,
98. Deutscher Röntgenkongress,
Leipzig, 25.05.2017



Verlegung einer Arztstelle

Ausgangsfall:

Die Klägerin strebte seit einigen Jahren eine Umstrukturierung zwischen den beiden MVZ mit dem Ziel an, die weniger stundenintensiven Bereiche dem MVZ I (Labor, Nuklearmedizin) und die patientennäheren und stundenintensiveren Bereiche dem MVZ II (Pädiatrie, Chirurgie, Neurologie) zuzuordnen. Dafür soll Frau Dr. A. mit ihrem vollen Stundenkontingent von 40 Wochenstunden die Leitung des Bereichs Pädiatrie im MVZ II erhalten.

Die Klägerin beruft sich für den Wechsel der Frau Dr. A. vom MVZ I zum MVZ II auf § 103 Abs. 4a Satz 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB V; sie erklärt, auf die Anstellung von Frau Dr. A. im MVZ I zugunsten von deren Anstellung im MVZ II verzichten zu wollen.

(Bundessozialgericht, Urteil vom 23.03.2011, Az.: B 6 KA 8/10 R)



Verlegung einer Arztstelle

Ausgangsfall:

Die Klägerin strebte seit einigen Jahren eine Umstrukturierung zwischen den beiden MVZ mit dem Ziel an, die weniger stundenintensiven Bereiche dem MVZ I (Labor, Nuklearmedizin) und die patientennäheren und stundenintensiveren Bereiche dem MVZ II (Pädiatrie, Chirurgie, Neurologie) zuzuordnen. Dafür soll Frau Dr. A. mit ihrem vollen Stundenkontingent von 40 Wochenstunden die Leitung des Bereichs Pädiatrie im MVZ II erhalten.

*Die Klägerin beruft sich für den Wechsel der Frau Dr. A. vom MVZ I zum MVZ II auf § 103 Abs. 4a Satz 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB V; **sie erklärt, auf die Anstellung von Frau Dr. A im MVZ I zugunsten von deren Anstellung im MVZ II verzichten zu wollen.***

(Bundessozialgericht, Urteil vom 23.03.2011, Az.: B 6 KA 8/10 R)



Verlegung einer Arztstelle

Auffassung des Zulassungsausschusses (in Hessen):

„Dem Verzicht eines Vertragsarztes auf seine Zulassung zugunsten seiner Anstellung in einem MVZ könne es nicht gleich gestellt werden, dass ein MVZ auf die Anstellung eines Arztes zugunsten von dessen Anstellung in einem anderen MVZ verzichte.“



Verlegung einer Arztstelle

§ 24 Abs. 7 Ärzte-ZV

„Der Zulassungsausschuss darf den Antrag eines Vertragsarztes auf Verlegung seines Vertragsarztsitzes nur genehmigen, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen.“



Verlegung einer Arztstelle

§ 24 Abs. 7 Ärzte-ZV

„Der Zulassungsausschuss darf den Antrag eines Vertragsarztes auf Verlegung seines Vertragsarztsitzes nur genehmigen, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen. Entsprechendes gilt für die Verlegung einer genehmigten Anstellung.“



Begründung des Gesetzgebers

BT-Druck 18/4095 (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz)

„Mit der Ergänzung in Absatz 7 wird sichergestellt, dass MVZ bei Zulassung und Betrieb nicht gegenüber Vertragsärztinnen und Vertragsärzten benachteiligt werden. MVZ und Vertragsärztinnen und Vertragsärzte müssen gleiche Gestaltungsmöglichkeiten haben. Daher wird die Verlegung einer Anstellungsgenehmigung von einem MVZ in ein anderes MVZ (in gleicher Trägerschaft oder bei Identität der Gesellschafter) geregelt. Eine solche Übertragung der Anstellungsgenehmigung ist analog der Sitzverlegung bei der Zulassung zulässig. Danach ist die Verlegung nur dann zulässig, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen.“

(BT-Druck 18/4095

Zu Artikel 14 (Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte)

Zu Nummer 1 (§ 24), Seite 146)



Begründung des Gesetzgebers

BT-Druck 18/4095 (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz)

*„Mit der Ergänzung in Absatz 7 wird sichergestellt, dass MVZ bei Zulassung und Betrieb nicht gegenüber Vertragsärztinnen und Vertragsärzten benachteiligt werden. MVZ und Vertragsärztinnen und Vertragsärzte müssen gleiche Gestaltungsmöglichkeiten haben. **Daher wird die Verlegung einer Anstellungsgenehmigung von einem MVZ in ein anderes MVZ (in gleicher Trägerschaft oder bei Identität der Gesellschafter) geregelt.** Eine solche Übertragung der Anstellungsgenehmigung ist analog der Sitzverlegung bei der Zulassung zulässig. Danach ist die Verlegung nur dann zulässig, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen.“*

(BT-Druck 18/4095

Zu Artikel 14 (Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte)

Zu Nummer 1 (§ 24), Seite 146)



Verlegung einer Arztstelle

Konkrete Anforderungen

Bei zwei Medizinischen Versorgungszentren:

- ✓ in gleicher Trägerschaft oder
- ✓ bei Identität der Gesellschafter

(Sehr zweifelhafte Anforderung)

- ✓ Anstellungsantrag bezieht sich auf einen konkreten angestellten Arzt.
- ✗ Die Verlegung scheidet aus, wenn die Arztstelle unbesetzt ist.
- ✗ Daher ist es nicht möglich, sofort einen anderen Arzt anzustellen.



Zuordnung einer Anstellung in einer BAG

Bundessozialgericht

Urteil vom 04.05.2016, Az.: B 6 KA 24/15, Rn. 17

„Der Senat verkennt nicht, dass durch die Erteilung der Anstellungsgenehmigung an die BAG anstelle des einzelne Vertragsarztes auch bezogen auf die Gestaltung des Gesellschaftsvertrages neuer Regelungsbedarf für den Fall der Auflösung der BAG - etwa beim Ausscheiden eines Arztes aus einer zweigliedrigen BAG (vgl BSGE 115, 57 = SozR 4-2500 § 103 Nr 13, RdNr 45 mwN) - begründet werden kann, geht aber davon aus, dass die daraus resultierenden Probleme jedenfalls nicht schwieriger zu überwinden sind als diejenigen, die sich ergeben, wenn die Genehmigung einem einzelnen Arzt erteilt worden ist, der aus der Praxis ausscheidet[...].“



RECHTSANWÄLTE WIGGE

BERATUNG IM MEDIZINRECHT

Zuordnung einer Anstellung in einer BAG

**Anmerkungen zum Bundessozialgericht
Urteil vom 04.05.2016, Az.: B 6 KA 24/15, Rn. 17**

Welche Probleme bestanden zuvor, die nicht gelöst waren?

Keine!

und heute?

Viele!



Zuordnung einer Anstellung in einer BAG

Erstes Problemfeld:

Verzicht zugunsten einer Anstellung nach § 103 Abs. 4b SGB V

Wortlaut:

„Verzichtet ein Vertragsarzt in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, auf seine Zulassung, um bei einem Vertragsarzt als nach § 95 Abs. 9 Satz 1 angestellter Arzt tätig zu werden, so hat der Zulassungsausschuss die Anstellung zu genehmigen, [...]“



Zuordnung einer Anstellung in einer BAG

Erstes Problemfeld:

Verzicht zugunsten einer Anstellung nach § 103 Abs. 4b SGB V

Wortlaut:

*„Verzichtet ein Vertragsarzt in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, auf seine Zulassung, um **bei einem Vertragsarzt** als nach § 95 Abs. 9 Satz 1 angestellter Arzt tätig zu werden, so hat der Zulassungsausschuss die Anstellung zu genehmigen, [...]“*

§ 95 Abs. 9 Satz 1 SGB V (Auszug):

„Der Vertragsarzt kann mit Genehmigung des Zulassungsausschusses Ärzte, die in das Arztregister eingetragen sind, anstellen, [...]“



Zuordnung einer Anstellung in einer BAG

Erstes Problemfeld:

Verzicht zugunsten einer Anstellung nach § 103 Abs. 4b SGB V

Wortlaut:

*„Verzichtet ein Vertragsarzt in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, auf seine Zulassung, um **bei einem Vertragsarzt** als nach § 95 Abs. 9 Satz 1 angestellter Arzt tätig zu werden, so hat der Zulassungsausschuss die Anstellung zu genehmigen, [...]“*

§ 95 Abs. 9 Satz 1 SGB V (Auszug):

*„**Der Vertragsarzt** kann mit Genehmigung des Zulassungsausschusses Ärzte, die in das Arztregister eingetragen sind, anstellen, [...]“*



Zuordnung einer Anstellung in einer BAG

Erstes Problemfeld:

Verzicht zugunsten einer Anstellung nach § 103 Abs. 4b SGB V

Wortlaut:

*„Verzichtet ein Vertragsarzt in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, auf seine Zulassung, um **bei einem Vertragsarzt** als nach § 95 Abs. 9 Satz 1 angestellter Arzt tätig zu werden, so hat der Zulassungsausschuss die Anstellung zu genehmigen, [...]“*

§ 72 Abs. 1 Satz 2 SGB V:

„Soweit sich die Vorschriften dieses Kapitels auf Ärzte beziehen, gelten sie entsprechend für Zahnärzte, Psychotherapeuten und medizinische Versorgungszentren, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.“



Zuordnung einer Anstellung in einer BAG

Zweites Problemfeld:

Bewerbung mit einem angestellten Arzt nach § 103 Abs. 4b Satz 2 SGB V

Wortlaut:

„Soll die vertragsärztliche Tätigkeit in den Fällen der Beendigung der Zulassung durch Tod, Verzicht oder Entziehung von einem Praxisnachfolger weitergeführt werden, kann die Praxis auch in der Form weitergeführt werden, dass ein Vertragsarzt den Vertragsarztsitz übernimmt und die vertragsärztliche Tätigkeit durch einen angestellten Arzt in seiner Praxis weiterführt, [...]“



Zuordnung einer Anstellung in einer BAG

Zweites Problemfeld:

Bewerbung mit einem angestellten Arzt nach § 103 Abs. 4b Satz 2 SGB V

Wortlaut:

*„Soll die vertragsärztliche Tätigkeit in den Fällen der Beendigung der Zulassung durch Tod, Verzicht oder Entziehung von einem Praxisnachfolger weitergeführt werden, kann die Praxis auch in der Form weitergeführt werden, dass **ein Vertragsarzt den Vertragsarztsitz übernimmt** und die vertragsärztliche Tätigkeit durch einen angestellten Arzt in seiner Praxis weiterführt, [...]“*



Zuordnung einer Anstellung in einer BAG

Drittes Problemfeld:

Überörtliche BAG – räumliche Zuordnung

Bisher:

Räumliche Zuordnung erfolgte über den Vertragsarztsitz.

Problemstellung:

Anders als ein MVZ besitzt eine üBAG keinen Vertragsarztsitz.

Heute:

Mit der Beantragung der Arztstelle muss ein Tätigkeitsort angegeben werden.



Zuordnung einer Anstellung in einer BAG

Viertes Problemfeld:

Verlegung einer Arztstelle zwischen zwei BAG

Bisher:

§ 24 Abs. 7 Satz 2 Ärzte-ZV

Problemstellung:

Bei zwei BAG besteht nie eine Gesellschafteridentität.

Heute:

Konsequente Umsetzung der Rechtsprechung nur, wenn die Verlegung ermöglicht würde.



Zuordnung einer Anstellung in einer BAG

Fünftes Problemfeld:

Zusammenschlüsse von Ärztegesellschaften

MVZ und Vertragsarzt (oder BAG oder MVZ) bilden eine örtliche oder überörtliche BAG

- *Was geschieht mit den genehmigten Anstellungen?*
- *Ist die Nachbesetzung in dem MVZ oder der BAG nicht mehr möglich?*
- *Verliert ein angestellter Gründer (§ 95 Abs. 6 Satz 4 SGB V) einer MVZ GmbH seinen Gründerstatus?*



Zuordnung einer Anstellung in einer BAG

Bundessozialgericht

Urteil vom 04.05.2016, Az.: B 6 KA 24/15, Rn. 17

„Der Senat verkennt nicht, dass durch die Erteilung der Anstellungsgenehmigung an die BAG anstelle des einzelne Vertragsarztes auch bezogen auf die Gestaltung des Gesellschaftsvertrages neuer Regelungsbedarf für den Fall der Auflösung der BAG - etwa beim Ausscheiden eines Arztes aus einer zweigliedrigen BAG [...] begründet werden kann, geht aber davon aus, dass die daraus resultierenden Probleme jedenfalls nicht schwieriger zu überwinden sind als diejenigen, die sich ergeben, wenn die Genehmigung einem einzelnen Arzt erteilt worden ist, der aus der Praxis ausscheidet [...].“



Zuordnung einer Anstellung in einer BAG

Bundessozialgericht

Urteil vom 04.05.2016, Az.: B 6 KA 24/15, Rn. 17

„Der Senat verkennt nicht, dass durch die Erteilung der Anstellungsgenehmigung an die BAG anstelle des einzelne Vertragsarztes auch bezogen auf die Gestaltung des Gesellschaftsvertrages neuer Regelungsbedarf für den Fall der Auflösung der BAG - etwa beim Ausscheiden eines Arztes aus einer zweigliedrigen BAG [...] begründet werden kann, geht aber davon aus, dass die daraus resultierenden Probleme jedenfalls nicht schwieriger zu überwinden sind als diejenigen, die sich ergeben, wenn die Genehmigung einem einzelnen Arzt erteilt worden ist, der aus der Praxis ausscheidet [...].“



RECHTSANWÄLTE WIGGE

BERATUNG IM MEDIZINRECHT

Ende

René T. Steinhäuser
Rechtsanwälte Wigge
Lehrbeauftragter an der Hochschule Fresenius,
Lehrbeauftragter an der Hochschule
für Angewandte Wissenschaften,
Hamburg

48151 Münster
Scharnhorststr. 40
Tel. (0251) 53595-0
Fax (0251) 53595-99

20354 Hamburg
Neuer Wall 44
Tel. (040) 3398705-90
Fax (040) 3398705-99

59348 Lüdinghausen
Mühlenstr. 55
Tel. (02591) 94765-7
Fax (02591) 94765-8

Internet: www.ra-wigge.de
E-Mail: kanzlei@ra-wigge.de